



HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion der SPD**

Gesetz zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Hessen

A. Problem

Die Sicherheit der Hessinnen und Hessen steht an oberster Stelle. Denn nur sie garantiert ein friedliches und freies Zusammenleben in unserem Land. Das Sicherheitsgefühl der Hessinnen und Hessen wird durch islamistische und rechtsextremistische Terrorakte und Gewaltdelikte stark beeinträchtigt. Auch Gewaltdelikte im häuslichen Bereich und Femizide sind angestiegen. Die Bevölkerung muss bestmöglich vor Straftätern geschützt werden.

B. Lösung

Um den Schutz der Bevölkerung vor geplanten Anschlägen bestmöglich gewährleisten und ihr Sicherheitsgefühl stärken zu können, sind folgende Änderungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgesehen:

- Erweiterung der Videoüberwachung an besonders gefährdeten Orten
- Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen
- Erweiterung des Einsatzes der Body-Cams
- Anlasslose Identitätsfeststellung auch in den Waffenverbotszonen nach dem Waffengesetz sowie Befragen der jeweiligen Personen und Durchsuchen der von ihnen mitgeführten Sachen bei entsprechenden Lagekenntnissen
- Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung um Fälle der Gefahrenabwehr
- Ausweitung der Möglichkeiten des Gewahrsams

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung
Keine.
2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung
Keine.
3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung
Keine.
4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der Inneren Sicherheit in Hessen**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 15c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15d Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen“
 - b) Die Angabe zu § 31a wird wie folgt gefasst:
„§ 31a Elektronische Aufenthaltsüberwachung“
2. In § 12a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 14 Abs. 6 Satz 3,“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ ein Komma und die Wörter „insbesondere durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen,“ und wird nach dem Wort „Personen“ ein Komma eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „und die personenbezogenen Daten“ und nach dem Wort „vernichten“ die Wörter „oder zu löschen“ eingefügt.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können öffentlich zugängliche Orte
 1. zur Abwehr einer Gefahr,
 2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten drohen, oder
 3. sofern diese Orte aufgrund ihrer konkreten Lage, Einsehbarkeit und Frequentierung günstige Tatgelegenheiten für Straftaten bieten und deshalb anzunehmen ist, dass sie gemieden werden,mittels Bildübertragung offen beobachten und aufzeichnen.“
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, haben die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden auf der Grundlage einer ortsbezogenen Lagebeurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln und zu dokumentieren.“
 - c) Abs. 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Diese Vermutung gilt auch für öffentlich zugängliche Bereiche in unmittelbarer Nähe von Flughäfen.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt“ durch „Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 310-63

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Räumlichkeiten“ die Wörter „oder besonders gefährdeter Religionsstätten“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 2 und 3“ durch „Abs. 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person mittels Bild- und Tonübertragung durch den Einsatz körpernah getragener technischer Mittel
1. kurzfristig offen technisch erfassen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Beschäftigten der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden oder von Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich erscheint,
 2. offen beobachten und dies aufzeichnen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Beschäftigten der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden oder von Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich ist.“
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „In Wohnungen sind Maßnahmen nach Satz 1 nur durch die Polizeibehörden und nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zulässig.“
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Ergeben sich während der Durchführung einer Maßnahme nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung für Leib und Leben von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten möglich ist. Unterbleibt ein Abbruch aufgrund einer Gefährdung nach Satz 5, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren. Die Maßnahme darf fortgeführt werden, wenn keine Anhaltspunkte mehr dafür vorliegen, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist. Soweit Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung durch eine Maßnahme nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 erlangt worden sind, dürfen sie nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 29a verwendet werden. Die Dokumentation ist am Ende des Kalenderjahres, das der Protokollierung folgt, zu löschen. Eine Verwertung der nach Satz 3 erlangten Erkenntnisse ist zum Zweck der Gefahrenabwehr nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Für das Verfahren gilt § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3.“
- f) Als Abs. 7 wird angefügt:
 „(7) Auf Maßnahmen nach Abs. 1 oder 6 ist in geeigneter Weise hinzuweisen, soweit diese nicht offenkundig sind oder Gefahr im Verzug besteht.“
4. Nach § 15c wird folgender § 15d eingefügt:

„§ 15d
 Einsatz von unbemannten Luftfahrtssystemen

- (1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme erhoben werden:
1. offene Beobachtung und Aufzeichnung mittels Bildübertragung nach § 14 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und 3,
 2. Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel nach § 15 Abs. 1 und 2,
 3. Datenerhebung durch Einsatz technischer Mittel in Wohnungen nach § 15 Abs. 4,
 4. Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung nach § 15a,
 5. Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen nach § 15b,
 6. verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme nach § 15c.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 dürfen unbemannte Luftfahrtsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. In diesen Fällen soll auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme gesondert hingewiesen werden.

(3) Soweit in den Fällen des Abs. 1 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss diese auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen.

(4) Diese unbemannten Luftfahrtsysteme dürfen nicht bewaffnet und nur mit der Ausrüstung, die technisch zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 notwendig ist, ausgestattet werden.“

5. Nach § 18 Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Polizeibehörden dürfen an einem Ort, für den durch Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes, Messern und gefährlichen Gegenständen verboten oder beschränkt worden ist, Personen kurzfristig anhalten und ihre Identität feststellen. Soweit auf Grund von konkreten Lageerkennnissen anzunehmen ist, dass diese Personen verbotene Waffen, Messer oder gefährliche Gegenstände mit sich führen, dürfen die Polizeibehörden sie an einem Ort nach Satz 1 befragen und sowohl sie als auch die von ihnen mitgeführten Sachen durchsuchen.“

6. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „kann mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Sinne des § 31a Abs. 1 verbunden werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sich die betroffene Person der Maßnahme nach Satz 1 oder 2 widersetzen wird, und“ gestrichen.

b) Satz 6 wird aufgehoben.

7. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31a
Elektronische Aufenthaltsüberwachung“

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „terroristischen Straftaten“ werden die Wörter „oder zur Gefahrenabwehr“ eingefügt.

bb) In Nr. 1 werden die Wörter „Straftat im oben genannten Sinn begehen wird, oder“ durch „terroristische Straftat begehen wird,“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 werden die Wörter „Straftat im oben genannten Sinn begehen wird,“ durch „terroristische Straftat begehen wird, oder“ ersetzt.

dd) Nach Nr. 2 wird als Nr. 3 eingefügt:

„3. im Einzelfall bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leben, Leib oder Freiheit einer Person erheblich gefährden oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen wird,“

ee) Die Wörter „dieser Straftaten abzuhalten“ werden durch „terroristischer Straftaten abzuhalten oder die Effektivität der Gefahrenabwehr zu steigern“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 4 und 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten aufgrund richterlicher Anordnung zu einem Bewegungsbild verbunden werden.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird nach den Wörtern „des Innern“ ein Komma eingefügt und die Wörter „und für Sport“ werden durch „für Sicherheit und Heimatschutz“ ersetzt.

- cc) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 2“ angefügt.
 - bbb) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:
 - „2. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,“
 - ccc) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden zu Nr. 3 bis 5.
- 8. § 32 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - b) Als Nr. 5 wird angefügt:
 - „5. unerlässlich ist zur Abwehr einer Gefahr für folgende Rechtsgüter:
 - a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - b) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
 - c) die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind, oder
 - d) Anlagen der kritischen Infrastruktur sowie Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang.“
- 9. § 35 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „sechs“ durch „zwölf“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „zehn“ durch „zwanzig“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird das Wort „zwei“ durch „vier“ ersetzt.

Artikel 2 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund des

1. Art. 1 Nr. 3 kann das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen),
2. Art. 1 Nr. 4 können die Grundrechte auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen),
3. Art. 1 Nr. 5, 8 und 9 kann das Grundrecht auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
4. Art. 1 Nr. 7 können die Grundrechte auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen), auf die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen)

eingeschränkt werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1 (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (§ 12a)

Der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger nach § 12a wird durch die Aufnahme der offenen Maßnahme nach § 14 Abs. 6 Satz 1 und 3 erweitert. Bisher waren gemäß § 12a nur bestimmte verdeckte Maßnahmen gegen Berufsheimnisträger unzulässig (Landtags-Drucksache 20/8129, 23 f.). Aufgrund der Eingriffstiefe und des erforderlichen Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger wird mit dieser Änderung auch eine offene Maßnahme in den Katalog des § 12a Abs. 1 aufgenommen. Da der Wohnungsbegriff beim Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach § 14 Abs. 5 Satz 3 weit zu verstehen ist, sind beispielsweise auch die Büro- und Geschäftsräume erfasst. Im Zusammenhang mit zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern soll aber diese offene Maßnahme nicht zulässig sein.

Zu Nr. 3 (§ 14)

Zu Buchst. a

Es wird klargestellt, dass personenbezogene Daten insbesondere durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen erhoben werden können.

Die Zusammenkunft einer Vielzahl von Menschen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen oder Ansammlungen birgt ein erhöhtes Kriminalitätsrisiko in sich. Die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten wird aufgrund der häufig unübersichtlichen Gegebenheiten dabei zumeist noch begünstigt. Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen können hessische Polizeibehörden nach § 14 Abs. 1 Satz 1 derzeit personenbezogene Daten erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten drohen. Die Datenerhebung mittels Einsatz technischer Mittel ist jedoch nicht ausdrücklich von dieser Norm umfasst. Um Rechtsklarheit zu schaffen, ist die Regelung daher anzupassen.

Zu Buchst. b

Die Regelung soll es ermöglichen, das Mittel der Videoüberwachung an Örtlichkeiten dann einzusetzen, wenn diese aufgrund von Tatgelegenheitsstrukturen — Lage, Einsehbarkeit, Frequentierung — von der Bevölkerung gemieden werden (sogenannte Angsträume). Insofern dient die Regelung der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger. Sie gewinnen im Idealfall solche Orte wieder als öffentliche Räume zurück, die sie vorher gemieden haben.

Die Entscheidung für eine Videoüberwachung setzt voraus, dass die tatsächlichen Gegebenheiten auf der Grundlage einer ortsbezogenen Lagebeurteilung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eingehend ermittelt und dokumentiert werden.

Die Notwendigkeit der Möglichkeit der Videoüberwachung sogenannter Angsträume wird am Beispiel des „Jägertunnels“ in Marburg besonders deutlich. Beim Jägertunnel handelt es sich um eine Gleisunterführung für Fußgängerinnen und Fußgänger in der Nähe des Marburger Bahnhofs. Dort wurden verschiedene Straftaten verübt, wie z. B. exhibitionistische Handlungen, Vergewaltigung, schwere sexuelle Nötigung oder Raub. Nicht zuletzt wegen dieser Straftaten kann der Tunnel als „Angstraum“ bezeichnet werden, welcher den Jägertunnel bei Bürgerinnen und Bürgern als gefühlten Kriminalitätsschwerpunkt erscheinen lässt.

Vor diesem Hintergrund scheint es unerträglich, trotz Kenntnis von begünstigenden Tatgelegenheitsstrukturen an bestimmten öffentlichen Orten erst Straftaten hinnehmen zu müssen, bevor dort präventiv Abhilfe geschaffen werden kann. Für das Vertrauen der Bevölkerung in eine funktionierende Gefahrenabwehr ist auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung entscheidend.

Zu Buchst. c

Die Regelung soll die Lücke schließen, die entsteht, wenn in unmittelbarer Nähe der öffentlich zugänglichen Bereiche von Flughäfen die Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen aufgrund dieser Nähe zu den Flughäfen entstehen kann, da von ihnen aus beispielsweise auf startende bzw. landende Flugzeuge eingewirkt werden kann.

Dies kann insbesondere am folgenden Beispiel veranschaulicht werden:

Am östlichen Teil des Flughafens Frankfurt am Main im Bereich des Endanflugs der Anflugschneisen befindet sich die Straße zum Luftbrückendenkmal. Sie liegt im direkten Einwirkungsbereich des Flughafens Frankfurt am Main. Die Straße zum Luftbrückendenkmal wird als öffentlich nutzbare Verbindung zwischen den Terminals 2 und 3 dem öffentlichen Verkehrsraum zugeordnet. Durch die vermehrte öffentliche Nutzung verringert sich für einen potentiellen Täter das

Entdeckungsrisiko bis zur endgültigen Tatabführung erheblich. Insbesondere in westlicher Richtung anfliegende Luftfahrzeuge überfliegen die Straße in einer Flughöhe von lediglich 20 bis 30 Metern, sind während eines Zeitraums von 90 Sekunden vor dem Aufsetzen auf der Landebahn deutlich sichtbar und stellen somit ein leicht erreichbares Anschlagziel dar.

Der Einsatz aufzeichnender Kameras im sicherheitsrelevanten Bereich der Straße zum Luftbrückendenkmal ist damit geeignet und erforderlich, die vorhandene Gefährdung erheblich zu verringern. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die rechtliche Möglichkeit hierzu durch örtliche Erweiterung der von der Regelvermutung in § 14 Abs. 3a erfassten öffentlich zugänglichen Bereiche geschaffen.

Zu Buchst. d

aa) § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 eröffnet die Möglichkeit einer Videoüberwachung durch die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden zum Schutz besonders gefährdeter öffentlicher Einrichtungen oder Räumlichkeiten.

Derzeit besteht die Bedrohung jüdischer Menschen sowie jüdischer Glaubenseinrichtungen seitens antisemitischer Gruppierungen fort und steigt weiterhin. Außerdem können aufgrund steigender rechtsradikaler Strömungen auch andere Religionsstätten (z. B. Moscheen) möglicher Gefährdungslagen ausgesetzt werden. Daher wird in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 die Ermächtigung der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden zur Videoüberwachung auf den Schutz von besonders gefährdeter Religionsstätten ausgeweitet.

bb) Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. e

Im Abs. 6 werden die Voraussetzungen für den Einsatz körpernah getragener technischer Mittel (Body-Cams) neu gefasst, deren Einsatz in erster Linie dem Schutz von Einsatzkräften, aber auch dem Schutz von Dritten dient.

Neben den Polizeibehörden tragen auch die Gefahrenabwehrbehörden erheblich zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Hessen bei.

Dementsprechend ist es erforderlich, dass auch die Beschäftigten der Gefahrenabwehrbehörden besonderen Schutz erfahren. Mit der Aufnahme der Gefahrenabwehrbehörden in § 14 Abs. 6 Satz 1 werden diese unter denselben Voraussetzungen wie Polizeibehörden ermächtigt, Personen mittels Bild- und Tonübertragung entweder kurzfristig offen technisch zu erfassen bzw. offen zu beobachten und aufzuzeichnen, sofern dies nach den Umständen zum Schutz der Beschäftigten oder zum Schutz von Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich erscheint bzw. ist.

Beim Einsatz von Body-Cams in Wohnungen, der nur durch die Polizeibehörden zulässig ist, gilt es, einerseits einem besonderen Bedürfnis der polizeilichen Praxis, andererseits aber auch dem insoweit gültigen Maßstab des Art. 13 Abs. 7 GG beim Betreten von Wohnungen Rechnung zu tragen. Art. 13 Abs. 7 GG ermöglicht den Polizeibehörden den offenen Einsatz der Body-Cam in Wohnungen daher nur im Falle einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit und damit unter deutlich strengeren Voraussetzungen als nach Art. 13 Abs. 7 GG. Die Einsatzszenarien zwischen öffentlich zugänglichen Orten und Wohnungen, wozu auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume gehören, sind bei grundsätzlich vergleichbaren Szenarien oftmals fließend. Häufig entwickeln sich Einsätze im Umfeld von Gaststätten, Einkaufszentren oder Diskotheken, die sich dann im weiteren Verlauf in diese hinein verlagern. Umgekehrt entstehen entsprechende Situationen auch in solchen Räumlichkeiten, die dann ihre Fortsetzung im öffentlichen Raum finden. Auch in Wohnräumen kann die Body-Cam einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Einsatzkräfte oder Dritter leisten.

Gerade Einsatzsituationen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt bergen erfahrungsgemäß ein erhöhtes Gefahrenpotential für die eingesetzten Kräfte in sich. Die vorgefundene Aggression kann unprätzelnd und ohne Vorwarnung umschwenken und sich gegen die eingesetzten Kräfte richten.

Bei dem Einsatz von Body-Cams in Wohnungen handelt es sich dabei weder um eine verdeckte Maßnahme noch um die Überwachung von Wohnraum. Denn anders als beim verdeckten Einsatz von technischen Überwachungsmitteln in Wohnungen nach Art. 13 Abs. 4 oder 5 GG durchbricht die offene Aufzeichnung in Gegenwart der Polizei den speziell geschützten Bereich nicht, sondern dokumentiert lediglich das Geschehen in dem durch die Polizeipräsenz bereits durchbrochenen Rahmen. Bei der Dokumentation des Geschehens handelt es sich zudem lediglich um eine Begleiterscheinung des Einsatzes, wobei der primäre Zweck der Body-Cam in der präventiven Deeskalation liegt.

Schranke für diesen Eingriff in Art. 13 GG ist deshalb allein Art. 13 Abs. 7 GG, der den Einsatz technischer Mittel nicht ausschließt. Wie die Formulierung „im Übrigen“ in Art. 13 Abs. 7 GG zeigt, geht es um solche Beeinträchtigungen des Schutzbereichs, die weder eine Durchsuchung i. S. des Abs. 2 noch den Einsatz technischer Mittel i. S. der Abs. 3, 4 und 5 darstellen. Dies ist

grundsätzlich jedes körperliche Eindringen, Betreten, Besichtigen oder Verweilen staatlicher Organe in den bzw. im geschützten Bereich. Nach Art. 13 Abs. 7, 3. Variante GG dürfen Eingriffe und Beschränkungen u. a. aufgrund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen und damit auch die durch § 14 Abs. 6 zu schützenden Rechtsgüter Leib, Leben und Freiheit. Selbstverständlich darf nicht die Überwachung der Wohnung, sondern nur die Abwehr einer dringenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person das Ziel der Maßnahme sein. Die verdeckte Wohnraumüberwachung richtet sich hingegen nach § 15 Abs. 4 HSOG.

Weitere Voraussetzung nach Art. 13 Abs. 7 GG ist, dass der Eingriff zur Verhütung einer „dringenden“ Gefahr erfolgt. Der Begriff der dringenden Gefahr bezieht sich sowohl auf das Ausmaß des drohenden Schadens als auch auf die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Das Ausmaß des drohenden Schadens knüpft an die Hochrangigkeit des gefährdeten Rechtsguts an. Ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt gegeben ist, entscheiden die handelnden Kräfte anhand der ihnen bekannten Umstände im Einzelfall.

Gleichwohl ist der Schutz der Wohnung ausdrücklich zu betonen. Bei Aufzeichnungen mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten innerhalb der Wohnung ist die Verwertung zum Zweck der Gefahrenabwehr künftig nur dann zulässig, wenn die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt wurde. Nicht die Maßnahme selbst unterliegt dem Richtervorbehalt, sondern nur die anschließende Verwertung der dort gewonnenen Erkenntnisse zu präventiven Zwecken.

Die Sätze 5 bis 11 regeln den Kernbereichsschutz.

Zu Buchst. f

Die Regelung knüpft an § 14 Abs. 1 und Abs. 6 an und ergänzt den Einsatz technischer Mittel zur Beobachtung oder Aufzeichnung von betroffenen Personen um die Voraussetzung eines verpflichtenden Hinweises bezüglich der Nutzung dieser Überwachungsmittel.

Der Einsatz technischer Mittel gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 6 erfolgt offen und bezweckt damit in erster Linie, potentielle Gewalttäter von vornherein von der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, insbesondere von tätlichen Angriffen auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte oder auch auf Dritte, abzuhalten. Um die Offenheit der Maßnahmen auch gesetzlich zu gewährleisten, bedarf es einer Transparenzfördernden Hinweispflicht, wonach der Einsatz eines technischen Mittels zur Beobachtung und Aufzeichnung durch geeignete Maßnahmen erkennbar gemacht oder den betroffenen Personen mitgeteilt werden muss. Eine Ausnahme soll für den Fall des Vorliegens von Gefahr im Verzug gelten. Sofern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass durch den Hinweis ein Zeitverlust eintritt, der den Zweck der Bild- und Tonaufnahme bzw. der Bild- und Tonaufzeichnung vereiteln würde, soll eine Mitteilung gegenüber den betroffenen Personen unterbleiben können.

Zu Nr. 4 (§ 15d)

Auf Grund der mit dem Einsatz von Drohnen einhergehenden nicht unerheblichen (zusätzlichen) Eingriffsqualität wird im neu eingefügten § 15d in Abs. 1 eine gesetzliche Klarstellung normiert, was die Zulässigkeit der Verwendung von Drohnen bei bestimmten Maßnahmen der Datenerhebung nach den §§ 14 und 15 bis 15c betrifft. Unter den Voraussetzungen der hier aufgeführten Befugnisnormen ist dabei auch ein Drohneneinsatz zur Datenerhebung zulässig. Das bedeutet zugleich, dass hiermit keine Ausweitung dieser Befugnisnormen erfolgt (gestatten diese z. B. keine Datenerhebung aus Wohnungen, so darf dies auch nach § 15d nicht erfolgen).

Es handelt sich daher um eine klarstellende Norm. Aus dieser Akzessorietät folgt auch, dass es keiner gesonderten Benennung des § 15d etwa in der Bestimmung des § 12a über den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger bedarf. Gleiches gilt für den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung.

Abs. 2 stellt klar, dass offene Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen nach § 14 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 und 3, bei denen nach Abs. 1 Nr. 1 ebenfalls der Einsatz von Drohnen zugelassen wird, auch im Fall eines Drohneneinsatzes ihren Charakter als offene Maßnahmen bewahren müssen. Aus diesem Grund sollen in diesen Fällen die Gefahrenabwehr- oder die Polizeibehörden auf die Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme (etwa durch einen gut sichtbaren Hinweis auf der Kleidung des die Drohne steuernden Beamten oder im Eingangsbereich von Veranstaltungen, bei denen Drohnen eingesetzt werden) besonders hinweisen.

Der Einsatz von konventionellen Luftfahrzeugen, die für die Bevölkerung etwa durch lautere Fluggeräusche und/oder größere Abmessungen auffälliger und ihr letztlich auch vertrauter sind, wie zum Beispiel Hubschrauber, bleibt von der Vorschrift unberührt.

Abs. 3 stellt klar, dass richterliche Anordnungen für Maßnahmen nach Abs. 1 auch den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen umfassen müssen.

Abs. 4 stellt klar, dass nur eine solche Ausrüstung des unbemannten Luftfahrtsystems zugelassen wird, die technisch zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 notwendig ist. Eine Bewaffnung ist ausgeschlossen.

Zu Nr. 5 (§ 18)

Die vorgeschlagene Ergänzung soll den Polizeibehörden die notwendige Rechtsgrundlage geben, Personen in Waffenverbotszonen gemäß § 42 Waffengesetz kurzfristig anzuhalten und ihre Identität festzustellen. Die Polizeibehörden sollen außerdem Personen befragen und die von ihnen mitgeführten Sachen durchsuchen können, soweit auf Grund von konkreten Lagekenntnissen anzunehmen ist, dass diese Personen verbotene Waffen, Messer oder gefährliche Gegenstände mit sich führen. Im Waffengesetz findet sich hierzu keine spezielle Ermächtigungsnorm. Soweit es um Waffenverbotszonen nach § 42 Abs. 5 WaffG und § 71 i. V. m. § 74 geht, können Identitätsfeststellungen an kriminalitätsbelasteten Orten, wie z. B. Bahnhofsvorplätze, Parkanlagen, bestimmte Straßen und Plätze, öffentlich zugängliche Gebäude oder Gebäudeteile (wie etwa Passagen) auf § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) aa) HSOG gestützt werden. Bei einer nach § 42 Abs. 6 WaffG eingerichteten Waffenverbotszone geht es jedoch nicht um solche kriminalitätsbelasteten Orte, sodass die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) aa) nicht vorliegen dürften. Daher bedarf es hier der Einführung von § 18 Abs. 2a.

Zu Nr. 6 (§ 31)

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung in den Fällen der Gefahrenabwehr wird nun in § 31a geregelt. Daher handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (§ 31a)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Buchst. b

Bislang ist die höchstens dreimonatige Maßnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 31a Abs. 1 Satz 1 nur gegen Personen zulässig, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen werden (Nr. 1) oder deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in überschaubarer Zukunft eine terroristische Straftat begehen werden (Nr. 2).

Terroristische Straftaten (Katalogstraftaten des § 129a StGB) stellen die extremste Ausprägung der politisch motivierten Kriminalität dar. Aber auch Gefahren aus dem nicht terroristischen Spektrum, wie rechtsextreme Gewalttaten oder Amokläufe mit ihren teilweise erschreckend hohen Opferzahlen, stellen eine zunehmende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit dar. Immer wichtiger wird dabei eine, im Einzelfall auch langanhaltende, Überwachung der von Seiten der Sicherheitsbehörden als gefährlich eingeschätzten Personen, darunter vor allem auch der sog. Gefährder („Eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung, begehen wird“; vgl. Bundestags-Drucksache 20/2311).

Gerade auch dann, wenn sich noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachweisen lassen oder eine Verurteilung bereits zurückliegt, die von einer Person ausgehende Gefahr aber erneut bzw. nach wie vor hoch ist. Zum Zwecke der Gefahrenabwehr bedarf es einer unverzüglichen Anpassung des präventivpolizeilichen Befugnisinstrumentariums an diese Bedrohungslage.

Durch die präventivpolizeiliche EAÜ steht ein Instrument zur Verfügung, das bei entsprechender Gefahrenlage im Einzelfall die Überwachung einer Person deutlich erleichtert. Sie kann mit dazu beitragen, die Überwachung eines Gefährders durchzuführen und dabei eine personalintensive Dauerobservation zu vermeiden, die allein schon aufgrund der Vielzahl der Gefährder zahlenmäßig von der hessischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit der neuen Regelung wird der Polizei in Hessen ein weiteres Instrument an die Hand gegeben, um Personen, von denen eine Gefahr für hochwertige Rechtsgüter ausgeht, zu überwachen, durch den Beobachtungsdruck in ihren Handlungsmöglichkeiten zu beschränken und an der Begehung der genannten Straftaten zu hindern. Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist die EAÜ nunmehr auch gegen Personen zulässig, die für eine hinreichend konkretisierte Gefahr für Leben, Leib, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung einer Person verantwortlich sind. Dadurch wird der Einsatz der EAÜ bei Vorliegen der Voraussetzungen insbesondere gegen die von den Sicherheitsbehörden als gefährlich eingeschätzten Personen ermöglicht.

Darüber hinaus kommt nunmehr auch die Anordnung einer isolierten EAÜ in den Hochrisikofällen häuslicher Gewalt in Betracht, sodass ein Eindringen der Person in einen räumlichen Schutzbereich des Opfers oder die Tatsache, dass diese Person sich dem Opfer annähert, sofort und so rechtzeitig durch die Polizei festgestellt werden kann, dass Maßnahmen zum Schutz des Opfers eingeleitet werden können. Es ist Aufgabe des Staates und seiner Einrichtungen, Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um einen Menschen zu schützen, dessen Leben in Gefahr ist. Wurde Gewalt ausgeübt oder in massiver Weise angedroht und werden die Beteiligten weiterhin von der gewaltausübenden Person bedroht, müssen insofern längerfristige und vom GewSchG unabhängige polizeiliche Überwachungsmaßnahmen ergriffen werden. Gerade in Fällen häuslicher Gewalt stellt die EAÜ eine geeignete Maßnahme zum Schutz von bedeutenden Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung dar.

Zentrale Voraussetzung für die Anordnung der EAÜ nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist dabei eine Gefährdungsprognose. Es muss sich auf der Grundlage bestimmter Tatsachen die Annahme rechtfertigen lassen, dass die überwachte Person in konkreter Weise und in absehbarer Zeit die besonders wichtigen Rechtsgüter Leben, Leib, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person gefährden wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09, 1140/09) zu dem Begriff der hinreichend konkretisierten Gefahr ausdrücklich festgestellt und im Beschluss zum Sicherheits- und Ordnungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21) bestätigt und vertieft: Während eine konkrete Gefahr zur Voraussetzung hat, dass in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss, liegt eine hinreichend konkretisierte Gefahr vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für gewichtige Rechtsgüter bestehen. Allgemeine Erfahrungssätze reichen insoweit allein nicht aus, um den Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die im Einzelfall die Prognose eines Geschehens tragen, das zu einer zurechenbaren Verletzung der relevanten Schutzgüter führt. Eine hinreichend konkretisierte Gefahr in diesem Sinn kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Für die Annahme dieser Prognose formuliert das Bundesverfassungsgericht zwei grundsätzliche Bedingungen: „Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann.“ (Beschluss vom 09.12.2022, 1 BvR 1345/21).

Der dabei vom Bundesverfassungsgericht bei der Verhinderung von Straftaten des internationalen Terrorismus definierte Maßstab ist grundsätzlich auch auf in der Bekämpfungslage vergleichbar schwer zu verhindernde Kriminalitätsphänomene übertragbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Gefahrenschwellen selbst auf Gefahren außerhalb solcher des internationalen Terrorismus angewandt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020 — 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13). So hat das Bundesverfassungsgericht auch in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2020 (2 BvR 916/11), den Einsatz der EAÜ im Strafverfahren nach diesem Maßstab geprüft, wonach eine „hinreichend konkretisierte Gefahr“ zum Einsatz der EAÜ verfassungsrechtlich ausreicht. In der Konsequenz führt das Gericht zu den Voraussetzungen einer EAÜ in dem Beschluss aus, dass eine konkrete Gefahr zum Einsatz der EAÜ nicht gefordert ist. Da sich die Entscheidung auf die Verhinderung erheblicher Straftaten mittels der EAÜ losgelöst von einem Terrorismusbezug bezog, bestätigt das Bundesverfassungsgericht damit erneut, dass es seinen Maßstab der konkretisierten Gefahr nicht allein auf die Verhinderung von Straftaten des internationalen Terrorismus beschränkt sieht. § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 verwendet diesen Begriff der konkretisierten Gefahr. Eine konkrete Gefahr für die Rechtsgüter des Opfers ist nicht gefordert. Ausreichend ist eine Gefährdung besonders wichtiger Rechtsgüter auf konkretisierter Weise und in absehbarer Zeit. Der Kausalverlauf, der zu einer Verletzung der geschützten Rechtsgüter führen kann, muss insofern nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststehen. Im Gegensatz zu der hergebrachten Eingriffsschwelle der konkreten Gefahr wird damit ein zumindest ansatzweise konturiertes drohendes Schadensereignis gerade nicht gefordert. Stattdessen sind eingriff-intensive Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer personenbezogenen Gefährlichkeitsprognose zulässig. Ausreichend ist, dass Tatsachen nachweislich vorliegen, die für sich allein oder in der Gesamtschau mit anderen Umständen den Schluss zulassen, dass es zu einer bestimmten Kategorie von Angriffen auf das Opfer kommen kann. Anders als die Prognose einer konkreten Gefahr kann die Gefährlichkeitsprognose nicht auf beliebigen Umständen beruhen. Sie muss vielmehr zwingend von Besonderheiten des individuellen Verhaltens der betroffenen Person ausgehen. Außerdem muss dieser Angriff in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sein. Bei den Anknüpfungstatsachen kann es sich beispielsweise um aktuelle Drohungen oder andere Äußerungen der Störerin oder des Störers, seine oder ihre Vorkenntnisse, einen Waffenbesitz usw. handeln. Für die Fälle häuslicher Gewalt gilt außerdem, dass eine EAÜ nur in sog. Hochrisikofällen angewandt werden soll. Die hohen Anforderungen in § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gewährleisten, dass es sich beim Einsatz einer EAÜ um eine „Ultima Ratio“ handelt.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist dem Gesetzgeber die Normierung von Überwachungsmaßnahmen im Falle einer hinreichend konkretisierten Gefahr nur zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter gestattet. Insofern bleibt die Regelung trotz Herabsenkung der Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des schadenstiftenden Kausalverlaufs verhältnismäßig. § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 trägt dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe dadurch Rechnung, dass eine erhebliche Verletzung der Rechtsgüter Leben, Leib, Freiheit oder des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung drohen muss.

Die Gefahrenlage, die es durch die EAÜ abzuwenden gilt, und das Überwachungsziel müssen dabei in einer Beziehung zueinander stehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. D. h. zum einen, dass die hinreichend konkretisierte Gefahr sich mittels Überwachung signifikant reduzieren lässt; zugleich muss die Gefahrenlage ein solches Gewicht haben, dass sie die ständige Überwachung angemessen erscheinen lässt. Zum anderen dürfen keine gleich geeigneten Mittel zur Erreichung des Überwachungszieles zur Verfügung stehen. In den vorgenannten Fällen sind mildere Mittel wie eine Gefährderansprache und eine längerfristige verdeckt durchgeführte Observation der Person sowie offene polizeiliche Begleitung mit Blick auf die personellen und sachlichen Ressourcen häufig nur eingeschränkt umsetzbar.

In den Fällen des § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann außerdem einer Person, deren Aufenthaltsort elektronisch überwacht werden darf, zusätzlich nach § 31a Abs. 2 Satz 1 aufgegeben werden, sich u. a. nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu Straftaten bieten können, sowie den Kontakt mit bestimmten Personen zu unterlassen. Gemeinsame Voraussetzung für die Maßnahmen ist die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. In den Hochrisikofällen häuslicher Gewalt sind das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sowie die landesrechtlichen Ergänzungen bei notwendigem Soforthandeln durchaus geeignet, Verbesserungen für die Opfer zu bewirken. Da Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörden und der Polizei zum Schutz privater Rechte jedoch entsprechend ihrem subsidiären Charakter nicht der endgültigen oder auch nur vorläufigen Rechtsverwirklichung dienen und damit den originär zuständigen Instanzen der Zivilgerichtsbarkeit und ihren Vollstreckungsorganen vorgreifen dürfen, sind die im Zusammenhang mit einer EAÜ angeordneten Maßnahmen nach § 31a Abs. 2 Satz 1 stets auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken und zu beenden, sobald eine wirksame richterliche Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten vorliegt (vgl. § 1 Abs. 3).

Zu Buchst. c

In § 31a Abs. 3 Satz 4 und 5 wird die Möglichkeit der Anordnung der EAÜ auch in zeitlicher Hinsicht auf jeweils vier Monate erweitert. Damit wird sichergestellt, dass der Überwachungszweck effektiver erreicht werden kann, falls die Umstände des Einzelfalls dies erforderlich machen.

Zu Buchst. d

§ 31a Abs. 5 regelt die automatisierte Verarbeitung der Daten, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlagen in § 31a Abs. 1 und Abs. 2 erhoben werden können. Dazu bildet § 31a Abs. 5 Satz 1 die Befugnisnorm. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu den in § 31a Abs. 5 Satz 5 aufgezählten Zwecken verarbeitet werden.

Nach § 31a Abs. 5 Satz 2 dürfen die erhobenen Daten auf Anordnung durch den Richter zu einem Bewegungsbild verbunden werden, soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist. Gerade wenn der Polizei die Möglichkeit zur Verfügung steht, die Aufenthaltsorte gefährlicher Personen zu einem Bewegungsbild zu verbinden, entfaltet die EAÜ-Maßnahme ihre präventive Zielsetzung im besonderem Maße, da hierdurch ein erhebliches Potential zur Aufdeckung terroristischer oder anderer extremistischer Strukturen entsteht. Die Erstellung eines Bewegungsbildes steht dabei unter Richtervorbehalt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Erstellung eines Bewegungsbildes durch eine EAÜ einen nochmals tieferen Grundrechtseingriff bedeutet. Die Polizei hat daher in ihrem Antrag darzulegen, welches bedeutende Rechtsgut durch den konkreten Störer gefährdet ist, dass die Gefahr durch die elektronische Überwachung des Aufenthalts des Störers abgewehrt werden kann sowie die Notwendigkeit dieser polizeilichen Eingriffsmaßnahme.

Aufgrund der neu eingefügten Regelung des § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bedarf es insoweit einer Anpassung der in § 31 Abs. 5 Satz 5 aufgezählten Zwecke. Neben der Klarstellung, dass sich § 31a Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 nunmehr nur noch auf terroristische Straftaten bezieht, ist § 31a Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 einzufügen, der auf die Datenverarbeitung zum Zwecke der Gefahrenabwehr für die in § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Schutzgüter abstellt.

Zu Nr. 8 (§ 32)

Die Änderung in Buchst. a ist notwendig mit Blick auf die Einfügung der neuen Nr. 5 in Buchst. b.

Nach dem Grundtatbestand des § 32 Abs. 1 muss insbesondere in Nr. 2 konkret festgestellt werden, dass eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit unmittelbar bevorsteht. Die entsprechende Prognoseentscheidung kann sich insbesondere darauf stützen, dass

- a) die Person die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
- b) bei der Person Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder
- d) die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist.

In Nr. 5 wird unter der Voraussetzung einer konkreten Gefahr für die abschließend genannten bedeutenden und hochrangigen Rechtsgüter eine zusätzliche Tatbestandsalternative für die Ingewahrsamnahme einer Person geschaffen. Durch den strikten, differenzierten Rechtsgüterbezug wird das gefahrenabwehrende, präventivpolizeiliche Moment besonders betont. Gerade bei gravierenden, personifizierbaren Gefährdungslagen kann dieser zusätzliche potenzielle Gewahrsamsgrund Anwendung finden. Der bestehende, nach Art. 104 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich gebotene grundsätzliche Richtervorbehalt bzw. das Gebot der unverzüglichen richterlichen Prüfung von polizeilichen Gewahrsamsmaßnahmen wird die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch hier zusätzlich sicherstellen.

Der betreffenden Person wird dabei — etwa durch entsprechende polizeiliche Hinweise bei Gefährderansprachen, durch vorangegangene anderweitige Maßnahmen wie z. B. Aufenthaltsge- und -verbote, durch Fortsetzung ihres gefährdenden Verhaltens trotz Verhängung einer EAÜ oder aus früheren, sanktionierten Normverstößen — die Notwendigkeit der Beachtung entsprechender konkreter Ge- und Verbote im Sinn der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 18.04.2016, 2 BvR 1833/12, 2 BvR 1945/12, NVwZ 2016, 1079) in aller Regel hinreichend verdeutlicht sein. Dies zugrunde gelegt, muss bei massiven Gefährdungslagen als Ultima Ratio künftig aber auch die Ingewahrsamnahme möglich sein.

Zu Nr. 9 (§ 35)

Die bisherigen gesetzlichen Obergrenzen für eine richterlich festzusetzende höchstzulässige Dauer einer Freiheitsentziehung werden angehoben. Künftig soll dadurch in Hessen die Möglichkeit längerer Präventivhaft im begründeten Einzelfall nicht von vorneherein ausgeschlossen sein. Die Gewahrsamsdauer kann damit einzelfallabhängig vom zuständigen Richter festgesetzt werden. In der richterlichen Entscheidung wird eine Höchstdauer festgelegt, die am Ingewahrsamnahmepurpose und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet ist.

Zu Art. 2 (Einschränkung von Grundrechten)

Art. 2 enthält den nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderlichen Hinweis auf die Einschränkung der Grundrechte durch die in Art. 1 vorgesehenen Änderungen des HSOG. Die Grundrechte auf die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen), auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen), auf die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 6 der Verfassung des Landes Hessen) sowie auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) werden durch Art. 1 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Zu Art. 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Danach tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 1. Oktober 2024

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende
Ines Claus

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Tobias Eckert